



Erläuterungen zur Teilrevision der kantonalen Tarifverordnung zum Taxigesetz (Taxitarifverordnung, SG 563.280);

1. Ausgangslage

Gemäss § 15 des Gesetzes betreffend das Erbringen von Taxidienstleistungen (Taxigesetz) erlässt der Regierungsrat die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Dies sind die Taxiverordnung und die Taxitarifverordnung. § 2 der geltenden Taxitarifverordnung regelt die Höchstpreise, welche für die verschiedenen Dienstleistungen des Taxigewerbes verlangt werden dürfen.

Auf Antrag des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbands (ASTAG), Sektion Nordwestschweiz, Sektion Taxi hat der Regierungsrat unter anderem angesichts gestiegener Treibstoffpreise die Tarife moderat angepasst.

2. Zu den Änderungen

§ 2 (Höchstpreis)

¹ Es gelten folgende Höchstpreise:	
a) Grundtaxe Fr. 6.50	
b) Tarif 1 (pro km): Für Fahrten an Werktagen (06.00 - 20.00 Uhr) innerhalb der Kantonsgrenze Fr. 3.80	b) Tarif 1 (pro km): Für Fahrten an Werktagen (06.00 - 20.00 Uhr) innerhalb der Kantonsgrenze Fr. 4.00
c) Tarif 2 (pro km): Für Fahrten in der Nacht (20.00 - 06.00 Uhr), an kantonalen und eidgenössischen Sonn- und Feiertagen sowie für Fahrten ausserhalb der Kantonsgrenze Fr. 4.30	c) Tarif 2 (pro km): Für Fahrten in der Nacht (20.00 - 06.00 Uhr), an kantonalen und eidgenössischen Sonn- und Feiertagen sowie für Fahrten ausserhalb der Kantonsgrenze Fr. 4.50
d) Wartezeittaxe pro Stunde Fr. 70.00	d) Wartezeittaxe pro Stunde Fr. 74.00
e) Zuschlag für Bestelfahrten Fr. 2.80	
f) Zuschlag für Bestelfahrten mit Grossraumtaxi Fr. 12.80	
g) Kinderrückhaltevorrichtungen: 1. Zuschlag für einen oder mehrere Kindersitze bzw. eine oder mehrere Babyschalen pro Bestelfahrt Fr. 15.00 2. Kindersitzerhöhungen kostenlos	
² Die Vereinbarung von Pauschalpreisen ist ohne Einhaltung der Höchstpreise zulässig.	

Ab dem 5. Tag nach der Publikation im Kantonsblatt können Taxiunternehmen für Fahrten an Werktagen (06.00 - 20.00 Uhr) innerhalb der Kantonsgrenze pro Kilometer statt 3.80 neu 4.00 Franken in Rechnung stellen. Für Fahrten in der Nacht (20.00 - 06.00 Uhr), an kantonalen und eidgenössischen Sonn- und Feiertagen sowie für Fahrten ausserhalb der Kantonsgrenze können sie statt 4.30 neu maximal 4.50 Franken verlangen. Neu soll auch die Wartezeittaxe pro Stunde von 70.00 auf 74.00 Franken angehoben werden.

Beilage: Synopse